Satzung

XTransform

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "XTransform". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der unter a) und b) genannten steuerbegünstigten Zwecke
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere:

zu a): durch Erhebung und Bereitstellung von Daten für anwendungs- und politikorientierte wissenschaftliche Forschung insbesondere in den Bereichen Umwelt, Soziales und Verkehr. Die Ergebnisse der vom Verein betriebenen Datenerhebung werden veröffentlicht und finden Eingang in sämtliche Arbeitsbereiche des Vereins;

zu b): durch Maßnahmen der politischen Bildung (Veranstaltungen, Internet-Informationsangebote und Veröffentlichungen) zur Schaffung und Förderung politischen Verantwortungsbewusstseins und politischer Handlungsfähigkeit auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie; die Bildungsarbeit des Vereins (insbesondere zu Themen Umwelt, Soziales, Verkehr und Stadtentwicklung) thematisiert auch Handlungsalternativen sowie Wege ihrer politischen Umsetzung;

- c) durch Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit in Aktivitäten, die nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns ausgerichtet sind, sondern auf die Förderung der Allgemeinheit im Bereich der oben angeführten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwen-

dungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, sich für deren Verwirklichung einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (auch: E-Mail- oder Webformular-basierte Anträge sind möglich). Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und außerordentliche (oder Förder) Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme
 stimmberechtigt; die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem
 durch Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen.
- (4) Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung der Mitgliedsbeiträge abzusehen oder Ermäßigungen/Stundungen zu gewähren.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
- (3) Der Ausschluss darf nur durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der erweiterte Vorstand
- und der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle oder Präsenzversammlung durchgeführt werden. Auch bei einer Präsenzversammlung können Mitglieder per Video- oder Telefonschaltung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen (E-Mail); ihr muss ein Tagesordnungsvorschlag beigefügt sein, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 9 (1) a)-b) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstands. Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden bzw. der Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterschrieben werden muss. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Die Protokollierung der Beschlüsse einer virtuellen Versammlung erfolgt in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden

zenden des Vereins zu unterzeichnen sind. Zusätzlich zur Protokollierung der Logfiles ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und b) Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die in § 9 (1) a)-b) genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nur Mitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, für die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Als "schriftliche" Kommunikation ist auch die elektronische Kommunikation per E-Mail gemeint.
- (7) Die Vorstands- und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf besondere Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Beirat

Zur Beratung des Vereins kann der erweiterte Vorstand einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden von dem erweiterten Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Programmbereiche

- (1) Für die im Verein betriebenen Arbeitsschwerpunkte können Programmbereiche gegründet werden. Diese werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet.
- (2) Die Programmbereiche werden durch je eine Programmleitung als besondere Vertreterin bzw. Vertreter im Sinne des § 30 BGB geleitet. Das Nähere regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand für die besonderen Vertreterinnen und Vertreter zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Programmbereichen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Programmbereiche, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Programmbereichen erlassen werden.
- (2) Die Geschäftsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Geschäftsordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen und Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder eine besondere Vertreterin bzw. Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- e) Datenübertragbarkeit
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie Eintrittsdaten der Mitglieder auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragten, wenn die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Beschäftigten überschritten ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Vereinsauflösung bekannt zu geben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes (§ 52, Abs. 2, Nr. 8 AO). Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.
- (3) Die Liquidation obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 4. März 2020